



Preisinformation Gas

Gültig ab 1. Januar 2026

Ihre regionale
Energieversorgerin.



SWG

Inhaltsverzeichnis

1	Preise	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Netzanschlussbeitrag	3
1.3	Sanierung Netzanschluss	3
1.4	Provisorischer Netzanschluss	3
1.5	Ausserbetriebnahme Netzanschluss	3
1.6	Benutzungsgebühren	4
1.6.1	Netznutzungstarife	4
1.6.2	Energietarife	5
1.6.3	Abgaben	5
1.7	Preisanpassungen	5
2	Schlussbestimmungen	6

1 Preise

Die SWG erheben für den Anschluss an das Gasnetz und den Bezug von Gas gemäss den nachstehenden Grundsätzen Netzanschlussbeiträge und Benutzungsgebühren.

1.1 Geltungsbereich

Sämtliche hier angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge beinhalten entsprechend zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2 Netzanschlussbeitrag

Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erheben die SWG beim Anschluss an das Gasleitungsnetz einen einmaligen Netzanschlussbeitrag.

1. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Gewerbegebäuden mit einer Anschlussleitungsgröße bis einschließlich Nennweite DN 50 mm gilt ein pauschalierter Beitrag von **1'900.– Franken**.
2. Für alle anderen Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten wird der Netzanschlussbeitrag nach effektivem Aufwand berechnet.
3. Die Tiefbauarbeiten sind im öffentlichen wie im privaten Terrain durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten gemäss Weisung der SWG auszuführen.

1.3 Sanierung Netzanschluss

Die Unterhalts- und Reparaturkosten, sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschließlich der Kosten der Grabarbeiten sind im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu tragen.

1. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Gewerbegebäuden mit einer Anschlussleitungsgröße bis einschließlich Nennweite DN 50 mm gilt ein pauschalierter Kostenbeitrag für den Ersatz von **1'900.– Franken**.
2. Für alle anderen Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten wird der Kostenbeitrag nach effektivem Aufwand berechnet.
3. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten sind im öffentlichen Grund von der SWG und im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu tragen. In beiden Fällen erfolgt die Ausführung der Arbeiten gemäss den Anweisungen der SWG.

1.4 Provisorischer Netzanschluss

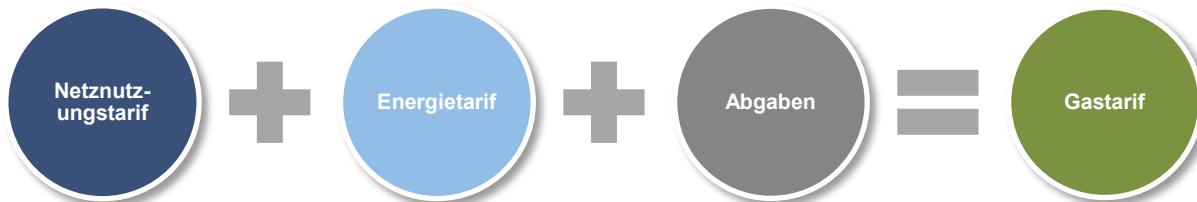
Für die Installation eines provisorischen Gasanschlusses, beispielsweise zur temporären Versorgung von Baustellen oder Veranstaltungen, wird eine pauschale Kostenbeteiligung von **550.– Franken** verrechnet. Diese Kosten sind exklusive anfallender Tiefbauarbeiten. Der provisorische Anschluss ist zeitlich begrenzt und wird nach Beendigung der Nutzung wieder entfernt.

1.5 Ausserbetriebnahme Netzanschluss

Die Ausserbetriebnahme eines Gasanschlusses erfolgt durch dauerhafte Trennung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz. Die Kosten werden pauschal mit **750.– Franken** verrechnet, exklusive anfallender Tiefbauarbeiten.

1.6 Benutzungsgebühren

Der Gaspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: dem Netznutzungspreis für die Nutzung des Gasnetzes, dem Energiepreis für die Produktion und Lieferung der gasförmigen Energie sowie aus Abgaben. Alle diese Elemente werden auf Ihrer Energierechnung transparent und einzeln ausgewiesen.



Die Netznutzung sowie die Energielieferung werden derzeit gemeinsam in einem einheitlichen «All-In-Preis» verrechnet. Diese Abrechnungsform gilt bis zum 30. Juni 2026. Die massgebenden Preisblätter sind auf der Webseite publiziert ([🔗](#)).

Für fremdbelieferte Kundinnen und Kunden gelten die Tarife gemäss vorliegender Preisinformation.

1.6.1 Netznutzungstarife

Die Erlöse aus dem Netznutzungstarif werden für den Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung des Gasnetzes eingesetzt und sichern so eine zuverlässige Versorgung. Jede Verbrauchsstelle wird anhand der angemeldeten Anlagenleistung einem passenden Netznutzungstarif zugewiesen. Der dafür massgebende Leistungswert wird von der Installationskontrolle der SWG bei der Inbetriebnahme abgenommen und entspricht der einregulierten Leistung der jeweiligen Anlage. Diese Zuteilung überprüft die SWG periodisch und passt sie bei Bedarf an.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Netznutzungspreise, gegliedert nach Leistungskategorie, sowie alle weiteren relevanten Preisbestandteile auf einen Blick.

Tarif	Kategorie	Grundpreis	Leistungspreis	Arbeitspreis Netz
		[CHF/Monat]	[CHF/kW/Monat]	[Rp/kWh]
ND bis 40 kW	Verbraucher mit einer Leistung von kleiner/gleich 40 kW auf Niederdruck (ND).	6.40	-	2.85
ND 40 bis 240 kW	Verbraucher mit einer Leistung von grösser 40 bis kleiner/gleich 240 kW auf Niederdruck (ND).	17.20	0.88	1.50
ND ab 240 kW	Verbraucher mit einer Leistung von grösser 240 kW auf Niederdruck (ND).	75.50	0.84	1.30

Der **Grundpreis** deckt die Kosten für Messung und Abrechnung. Der Grundpreis wird auch verrechnet, wenn kein Gas bezogen wird.

Der **Leistungspreis** deckt einen Teil der Fixkosten wie Kapital- und Betriebskosten ab. Basis für die Abrechnung bildet der einregulierte Leistungswert der Anlage. Der Leistungspreis wird auch verrechnet, wenn kein Gas bezogen wird.

Der **Arbeitspreis** (mengenabhängig) deckt den restlichen Teil der Netzkosten ab. Basis für die Abrechnung bilden die periodisch gemessenen Mengen am Gaszähler.

Zusätzliche Messdienstleistungen

Der Netzkunde hat die Möglichkeit zusätzlich Messdienstleistungen gemäss den nachfolgenden Konditionen zu beziehen. Bezieht der Netzkunde die Energie bei Dritten fallen zusätzliche Kosten für die stündliche Messperiodizität, sowie die Fernübertragung der Messdaten an.

Art	Leistungen	Preis [CHF/Monat]
Datenerfassung und -versand (Lastgangmessung)	Stündliche Erfassung der Messwerte an der Verbrauchsstelle und Versand an den vordefinierten Marktpartner.	35.00

Messung und Umrechnung

Die abgegebene Gasmenge wird in Kubikmetern gemessen und im Abrechnungssystem der SWG in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Abrechnungsbrennwerts. Dieser ergibt sich als gemittelter Brennwert aus dem vom Gasverbund Mittelland an der Übergabestelle ermittelten Brennwert sowie dem an der Biogasanlage gemessenen Brennwert. Die Anwendung erfolgt je nach Messart in Normkubikmetern (Nm³) oder Betriebskubikmetern (Bm³).

1.6.2 Energietarife

Folgen ab 1. Juli 2026.

1.6.3 Abgaben

Die Abgaben werden separat ausgewiesen und verrechnet. Sie umfassen:

- **Konzessionsabgabe Stadt Grenchen:** Die Konzessionsabgabe an die Stadt Grenchen beträgt 0.11 Rappen pro auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Kilowattstunde Gas. Kunden im restlichen Versorgungsgebiet der SWG haben keine Konzessionsabgaben zu entrichten.
- **Sicherstellungsabgabe:** Die auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis und mit 30. April befristete Sicherstellungsabgabe wird von den Regionalgesellschaften, in unserem Fall dem Gasverbund Mittelland, festgelegt und dient der Finanzierung von Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung in der Schweiz.
- **CO₂-Abgabe:** Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe des Bundes. Erhoben wird sie auf allen fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas. Die Höhe des Abgabesatzes richtet sich nach Artikel 94 der CO₂-Verordnung.

1.7 Preisanpassungen

Die Netzanschlussbeiträge, sowie die Gastarife werden periodisch (Netztarife jährlich, Energietarife monatlich) überprüft und neu kalkuliert.

Die Gastarife unterliegen den regulatorischen übergeordneten Vorgaben (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht) und werden nach deren Massgabe berechnet.

Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest (§60^{bis}).

2 Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2026

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter bei Ihrem Anliegen. Kontaktieren Sie uns unter:

+41 32 654 66 66
info@swg.ch

